

Leitfaden zur Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik

(Stand April 2025)

Wann sollte die Abschlussarbeit angemeldet werden?

Sobald Sie **90 Leistungspunkte** in Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik erworben haben, dürfen Sie den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit im Prüfungsbüro abgeben. Wir nehmen Ihren Antrag auch an, wenn einzelne Module vollständig besucht und die Modulabschlussarbeit erbracht ist, aber wegen noch nicht eingetragener Note nicht abgeschlossen sind.

Grundsätzlich dürfen Sie die Zulassung jederzeit beantragen.

BaföG-EmpfängerInnen, die die Regelstudienzeit einhalten müssen, empfehlen wir dringend, die Bachelorarbeit spätestens zum 3. Zeitfenster anzumelden, da wir keine Überschreitung der Regelstudienzeit begründen können, wenn der Antrag später eingereicht wird.

Vor dem Übergang in den Masterstudiengang müssen Sie jedoch besondere Fristen berücksichtigen (Abgabe der Bachelorarbeit nicht nach dem 30. September, §2 Abs. 5 Zugangssatzung der FUB für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen). Außerdem kommt es zu bestimmten Zeiten zu einem außerordentlich hohen Andrang bei den BetreuerInnen, die dann nicht mehr alle Studierenden versorgen können. Um eine Versorgung aller Studierenden und eine gleichmäßige Auslastung der PrüferInnen sicherzustellen, empfehlen wir daher dringend, einen der nachfolgend genannten Zeitpunkte zu wählen, je eher desto größer ist die Auswahl. Im spätesten Zeitfenster werden erfahrungsgemäß die meisten Anträge gestellt und viele Betreuer sind frühzeitig ausgelastet.

4. FS	August	Gutachter- & Themenfindung		
	September			
	Oktober	Antrag & Zulassung		
5. FS	November	Bearbeitungsfrist & Betreuungszeit		
	Dezember		Gutachter- & Themenfindung	
	Januar			
	Februar	Beurteilungsfrist	Antrag & Zulassung	
6. FS	März		Bearbeitungsfrist & Betreuungszeit	
	April			Gutachter- & Themenfindung
	Mai			
	Juni		Beurteilungsfrist	Antrag & Zulassung
	Juli			Bearbeitungsfrist & Betreuungszeit
	August			
	September			
	Oktober			Beurteilungsfrist

Zeitfenster 1 (grün)

Betreuer, Gutachter & Thema absprechen:
Antrag abgeben, Entscheidung des PA
Bearbeitungs- und Betreuungszeit:
Beurteilung durch Gutachter:

August – September (4. FS)
Oktober (5. FS) **Antrag bitte abgeben bis Mo., 13.10.2025**
November – Januar
Februar

Zeitfenster 2 (gelb)

Betreuer, Gutachter & Thema absprechen:	Dezember - Januar (5. FS)
Antrag abgeben, Entscheidung des PA	Februar (5. FS) Antrag bitte abgeben bis Mo., <u>17.02.2024</u> <u>außer Sonderpädagogik !!!</u>
Bearbeitungs- und Betreuungszeit:	März – Mai (5./ 6. FS)
Beurteilung durch Gutachter:	Juni

Zeitfenster 3 (orange)

Betreuer, Gutachter & Thema absprechen:	April - Mai (6. FS)
Antrag abgeben, Entscheidung des PA	Juni (6. FS): Antrag bitte abgeben bis Mo., <u>02.06.2025</u>, <u>außer Sonderpädagogik</u>
Bearbeitungs- und Betreuungszeit:	Juli – September (oder durch Betreuer festgelegter Zeitraum)
Beurteilung durch Gutachter:	Oktober (spätestens im Januar)

WICHTIG: Die Abgabefrist stellt keine Ausschlussfrist dar und ist auch nicht der Beginn Ihrer Bearbeitungszeit!

Sie können trotzdem den Antrag nachreichen. Um Studierenden, die keine Gutachter*innen finden, Personen zuzuweisen, benötigt der Prüfungsausschuss jedoch zu diesem Zeitpunkt einen Überblick über die Kapazitäten der einzelnen Gutachter*innen. Mit der rechtzeitigen Abgabe Ihres Antrags unterstützen Sie uns und Ihre Kommiliton*innen sehr!

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt beginnen möchten, notieren Sie bitte den gewünschten Abgabetermin auf dem Antrag. Wir rechnen von dort 12 Wochen Bearbeitungszeit zurück und senden Ihnen das Zulassungsschreiben (Start der Bearbeitungszeit) rechtzeitig per E-Mail zu!

Wir werden an die jeweiligen Zeitfenster zu gegebener Zeit erinnern und die genaue Abgabefrist für den Antrag und den Termin der Sitzung des Prüfungsausschusses nennen.

Ist die Anrechnung der Abschlussarbeit möglich?

Die Anrechnung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass die Bachelorarbeit zeigen soll, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu bewerten. Nur gleichwertige Leistungen können angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss besteht bei der Anrechnung von Abschlussarbeiten auf fachnahe Fragestellungen, wobei "fachnah" auch fachwissenschaftliche Arbeiten miteinschließt, also nicht nur erziehungswissenschaftliche oder grundschulpädagogische. Die Fachwissenschaft muss dann jedoch zu einem zu unterrichtenden Fach passen (und idealerweise Schulbezug aufweisen).

Für den Antrag benötigen Sie eine fachliche Einschätzung einer/eines Anrechnungsbeauftragten sowie geeignete Nachweise.

Kann die Abschlussarbeit auch als Gruppenarbeit verfasst werden?

Sofern Betreuer*in und Gutachter*in einverstanden sind, dürfen Sie die Abschlussarbeit auch gemeinsam schreiben. Dabei ist zu beachten, dass der in der Prüfungsordnung vorgegebene Umfang von etwa 7500 Wörtern pro Person gilt. Auch muss in der Arbeit deutlich gekennzeichnet werden, wer welche Textteile verfasst hat um den Gutachter*innen anschließend eine individuelle Beurteilung zu ermöglichen.

Bitte machen Sie auf den Antrag jeweils eine gut sichtbare Notiz, mit wem Sie die Arbeit zusammen schreiben.

Wie finde ich meine/n Betreuer*in und Gutachter*innen?

Abschlussarbeiten sollen vorrangig von Hochschullehrenden (Professor*innen) betreut werden. Da dieser Studiengang sehr viele Studierende hat, ist dies leider nicht bei allen Abschlussarbeiten möglich. Deshalb veröffentlicht der Prüfungsausschuss jedes Jahr eine Liste mit prüfungsberechtigten Personen, die außerdem Abschlussarbeiten betreuen und begutachten dürfen. Diese Liste der Prüfungsberechtigten finden Sie auf unserer Webseite.

Wenn Sie die potenziellen Betreuer*innen in ihrer Sprechstunde besuchen oder sie per E-Mail kontaktieren, sollten Sie sich bereits mit deren Themenschwerpunkten vertraut gemacht haben und evtl. auch schon einen groben Themenvorschlag mit einer Gliederung vorweisen können. Bitte senden sie keine Streu-Mails an alle Prüfer*innen auf der Liste mit einer vagen Bitte um Übernahme einer Betreuung. Diese Nachrichten können und werden oft von den Betreuer*innen und Prüfer*innen nicht beantwortet.

Falls keine betreuende Person gesucht oder gefunden wird, kann der Antrag ohne deren Einverständniserklärung und ohne Themenvorschlag im Prüfungsbüro abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss wird dem Antrag das nächste Zeitfenster zuweisen und Betreuer*in und Gutachter*in benennen. In der Regel geben die zugewiesenen Betreuer*innen Ihnen die Möglichkeit, ein Thema aus einem bestimmten Themengebiet zu wählen. Beachten Sie aber, dass dafür nicht viel Zeit zur Verfügung steht.

Was ist bei der Wahl des Themas zu beachten?

Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist von 12 Wochen abgeschlossen werden kann.

Studierende mit Vertiefungsfach Sonderpädagogik müssen die Bachelorarbeit im Fach Sonderpädagogik schreiben.

Alle anderen haben die Wahl zwischen den vier Studiengangsbestandteilen, für die sie eingeschrieben sind. Sachunterricht wird hier nicht in Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften unterteilt. Das heißt, dass SU-Nawi-Studierende auch zu gesellschaftswissenschaftlichen Themen schreiben dürfen (und umgekehrt) und die entsprechenden Gutachter*innen kontaktieren können.

Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen nach Erhalt der Zulassung zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Dazu reicht eine kurze schriftliche Benachrichtigung an das Prüfungsbüro. Die/der Studierende muss sich dann mit seiner/ seinem Betreuer*in auf ein anderes Thema verständigen, das dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen wird. Dazu können Sie Seite 2 des Antrags verwenden. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erhalten Sie eine neue Zulassung mit der neuen Bearbeitungszeit.

Sollte während der Bearbeitung die Formulierung des Themas angepasst werden müssen, kann die/ der Betreuer*in dies beim Prüfungsbüro vermerken. Das ist wichtig, da das Thema nicht eigenmächtig geändert werden darf und später korrekt auf dem Zeugnis stehen soll.

Wann beginnt die Bearbeitungszeit und wann kann ich die Abschlussarbeit abgeben?

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas, also an dem Tag, an dem Sie den Zulassungsbescheid (i.d.R. per E-Mail an den Zedat-Account) erhalten.

Ihre Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

Bei der Planung mit der/ dem Betreuer*in kann ein Abgabetermin festgelegt werden, der im Antrag vermerkt wird. Das Prüfungsbüro wird sich bemühen, den Zulassungsbescheid rechtzeitig fertigzustellen um diesem Termin zu entsprechen. Bitte beachten Sie, dass der Antrag dann mind. 15 Wochen (3 Wochen Bearbeitungszeit für Prüfungsausschuss und-büro + 12 Wochen Bearbeitungszeit für Studierende/n) vorher im Prüfungsbüro abgegeben werden muss.

Der im Zulassungsbescheid genannte Termin ist der späteste Abgabetermin. Sie dürfen Ihre Abschlussarbeit jederzeit vorher einreichen. Eine „Mindestbearbeitungszeit“ ist nicht festgelegt.

Was passiert, wenn ich während der Bearbeitungszeit krank werde oder andere Dinge mich an der Bearbeitung hindern?

Sollten Sie oder ein von Ihnen betreutes Kind während der Bearbeitungszeit erkranken, können Sie die Aussetzung der Bearbeitungsfrist beantragen. Dazu senden Sie uns bitte die auf der Webseite zur Verfügung gestellte ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung vom Kinderarzt zu. Die regulär von Ärzten ausgestellte gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht geeignet um Ihre Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Daher nehmen wir diese nicht an.

War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bachelorarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Bachelorarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.

Auch andere triftige Gründe können dazu führen, dass Sie die Aussetzung Ihrer Bearbeitungsfrist beantragen müssen. Im Bedarfsfall besprechen Sie dies bitte mit Ihrer/ Ihrem Betreuer*in und beantragen Sie die Aussetzung mit Begründung und Nachweis schriftlich im Prüfungsbüro.

Wie soll ich die Arbeit formal gestalten?

Für die formale Gestaltung steht Ihnen auf der Webseite ein Info-Blatt mit Empfehlungen zur Verfügung. In der Regel werden die Betreuer*innen und Gutachter*innen Sie auch in diesem Bereich unterstützen und beraten. Außerdem stellen wir ein Muster-Deckblatt sowie eine Selbständigkeitserklärung zur Verfügung, die alle benötigten Angaben enthalten.

Wichtig für Sie zu wissen ist auch, dass Sie das FU-Logo nicht auf Ihrer Abschlussarbeit verwenden dürfen.

Wo und in welcher Form muss ich meine Abschlussarbeit abgeben?

Die fertige Abschlussarbeit senden Sie per E-Mail an das Prüfungsbüro. Bitte stellen Sie vorher sicher, dass die Selbständigkeitserklärung bereits unterschrieben als letzte Seite in der Abschlussarbeit eingefügt ist.

Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen. Sie erhalten bei Eingang Ihrer Bachelorarbeit eine Empfangsbestätigung.

Was passiert, wenn ich die Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgebe?

Wird die Abschlussarbeit nicht oder zu spät abgegeben, wird diese mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Bachelorarbeit darf zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs beginnen.

Wie geht es weiter, wenn ich die Bachelorarbeit rechtzeitig abgeben habe?

Wir tragen das Abgabedatum umgehend in Ihrem Noten- und Punktekonto ein. Dort können Sie sich anschließend bei Bedarf die Bescheinigung darüber herunterladen.

Außerdem leiten wir Ihre Bachelorarbeit zusammen mit einigen wichtigen Informationen an Ihre Gutachter*in weiter. Sobald wir die Beurteilungen erhalten, tragen wir diese in Ihrem Noten- und Punktekonto ein und benachrichtigen Sie per E-Mail. Wie immer können Sie die Beurteilung gerne einsehen. Senden Sie uns dazu einfach eine kurze Mitteilung.

Was passiert, wenn ich die Bachelorarbeit nicht bestehe?

Sie dürfen die Abschlussarbeit zweimal wiederholen. Dazu senden Sie uns einen neuen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu. Beachten Sie dabei, dass Sie ein anderes Thema wählen müssen, da Sie nochmals die komplette Bearbeitungszeit zur Verfügung haben werden.

Ich bin mit der Beurteilung meiner Abschlussarbeit nicht einverstanden. Was kann ich tun?

Zuerst müssen Sie innerhalb von 1 Jahr nach Bekanntgabe der Note Einsicht in die Beurteilungsbegründung (Gutachten) nehmen. Nach der Einsicht können Sie innerhalb von 3 Monaten ein Gegenvorstellungsverfahren beantragen.

Dazu müssten Sie schriftlich darstellen und begründen, mit welchen Punkten der Beurteilung Sie nicht einverstanden sind. Anschließend werden den Gutachter*innen Ihre Abschlussarbeit zusammen mit Ihrer Gegenvorstellung erneut zugestellt mit der Bitte, die Beurteilung zu überdenken und erneut zu begründen. Dabei kann es zu Notenänderungen in beide Richtungen kommen oder die Beurteilung bleibt unverändert. Die Begutachtung durch eine weitere Person ist nicht möglich.

Anschließend werden Sie nach vier Wochen über das Ergebnis der Gegenvorstellung informiert.

An wen wende ich mich, wenn ich Fragen zur Bachelorarbeit habe?

Alle Fragen rund um die Bachelorarbeit beantworten Ihnen gerne:

Prüfungsbüro BA Grundschulpädagogik

Alexandra Lomm (A-K)

Jennifer Schubert (L-Z)

E-Mail: pruefungsbuerogs@dse.fu-berlin.de